Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

- die Durchführungsverordnung,
- und die neue Prüfverordnung!



Von

Christian Henning

- Geschäftsführender Gesellschafter der Mederius GmbH
- Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Dozent

Wir starten!

Inhalt der DurchführungsVO

- Bauliche Anforderungen
- Personelle Anforderungen
 - Einrichtungsleitung
 - Leitende Pflegefachkraft
 - Pflegefachkräfte
- Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner/Bewohnerinnen
- Aufzeichnung und Aufbewahrungspflichten
- Ordnungswidrigkeiten

Bauliche Anforderungen:

- Anteil der Einzelzimmer: 75 %
- Verbot von Dreibettzimmer
- Einzelzimmergröße: 14 qm
- Doppelzimmer 20 qm
- Maximal zwei Bewohner nutzen ein Bad
- Pro Gebäude mindestens ein abgeschlossener Gemeinschaftsraum
- Verlust des Bestandsschutzes bei Umbau-und Modernisierungsmaßnahmen.
- Aber: Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung, sofern technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht mehr zu leisten.

Einrichtungsleitung

- Fachliche Leitung bis 22.12.2014 : § 2 Abs. HeimPersVO
- Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheit-/Sozialwesen oder kaufmännischen Berufen oder öffentlicher Verwaltung mit anerkanntem Abschluss
 - mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim
- Ab 23.12.2014: § 9 Abs. 2 SbStG-DVO:
 - mind. 3-jährige Ausbildung oder Studium
 - mind. 1-jährige hauptberufliche Tätigkeit
 - Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme 480 Stunden (Leitung einer stationären Einrichtung)

Nachweis erfolgt:

- Zeugnisse und Examen in Kopie
- Nachweis durch Arbeitszeugnisse
- Nachweis durch Tätigkeitsnachweise
- Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Gewerbezentralregisterauszug
- Lebenslauf
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts (bei wirtschaftlicher Verantwortung)

PDL

- Fachliche Eignung: § 9 Abs. 3 SbStG –DOV
- Voraussetzungen nach § 71 Abs. 3 S. 1 und Sätze 2 bis 6 SGB XI
 - Ausbildung zur Fachkraft im Gesundheitswesen (Nachweis: Zeugnisse und Examen)
 - 2 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 8 Jahre
 - Weiterbildung (460 Stunden Kurs)
 - Führungszeugnis
 - Lebenslauf

Fachkräfte sind:

Staatlich anerkannte:

- Altenpfleger(w/m)
- Gesundheits-/Krankenpfleger (w/m)
- Gesundheits-/ und Kinderkrankenpfleger (w/m)
- Heilerziehungspfleger (w/m)

im Bereich der Pflege!

Therapie und Betreuung:

- Heilpädagogen (w/m)
- Familienpfleger (w/m)
- Arbeits- u. Beschäftigungstherapeuten (w/m)
- Ergotherapeuten (w/m)
- Sozialarbeiter (w/m)
- Sozialpädagogen (w/m)
- Physiotherapeuten (w/m)
- Logopäden (w/m)

Fortsetzung:

- Hauswirtschaftler können als Fachkraft anerkannt werden, soweit sie im Arbeitsfeld der Betreuung eingesetzt werden!
- Bei Abschlüssen, die nicht o.g. sind, entscheidet die Behörde auf Antrag, ob die jeweilige Person in dem speziellen Tätigkeitsfeld als Fachkraft eingesetzt werden kann.

Achtung:

• In stationären Pflegeeinrichtungen muss zu jeder Tages-und Nachtzeit mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein! Die weiteren Fachkräfte können dann durch die oben genannten Berufsgruppen "aufgepuffert" werden, wenn es dem Aufgabenprofil entspricht!

Wie ist es mit Rettungssanitätern und Rettungsassistenten?

- Auch wenn diese Kräfte meist sehr "kampferfahren" sind werden sie nicht als Fachkräfte anerkannt.
- Es fehlt an der dreijährigen Berufsausbildung.
- Diese Fragestellung war bereits mehrfach Gegenstand von Anträgen und Anfragen bei den Heimaufsichten.
- Das Ministerium hat hier zurecht eine eindeutige Stellungnahme abgegeben:

Keine Fachkräfte!

Personalberechnung

- Hier wird es spannend!
- Aktuelle Belegung (wer ist im Krankenhaus, Urlaub)!
- Berechnung des Soll-Personals.
- Vorlage des Ist-Personals (Personalliste, Unterschriftenliste, Dienstpläne).
- Überstunden erfassen, sofern Sie nicht auch schon wieder abgebummelt wurden!
- Überprüfung erfolgt meist rückwirkend für meist 2 Monate.
- Extern vergebene Leistungen.





Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner/Bewohnerinnen

- § 15 Abs. 1: "Die Zusammenarbeit zwischen dem Heimbeirat und der Einrichtung soll vertrauensvoll und mit Verständnis erfolgen."
- § 16: Aufgabe zur Förderung der Qualität des Wohnens der Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung und Freizeit.
- Beschwerden und Anregungen weitergeben und darüber verhandeln.
- Neuen Bewohner helfen, sich in der Einrichtung zu orientieren.
- Jährlicher Tätigkeitsbericht, jährliche Zusammenkunft der Bewohner.
- Anträge und Beschwerden des Heimbeirats müssen von der Leitung der Einrichtung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

Es gibt Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte

Mitwirkung:

- Aufstellen und Änderung des Mustervertrages
- Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Leistung und Vergütungsvereinbarung
- Veränderung des Betriebs Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen
- Änderungen der Art und dem Zweck der stationären Einrichtung
- Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzung
- Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Mitbestimmung

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit-und Alltagsgestaltung
- Aufstellung und Änderung der Hausordnung
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume
- Aufgabe des Trägers:

Der Träger hat dem Beirat die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitbestimmung über alle wichtigen Angelegenheiten zu offerieren und tatkräftig einzubinden!

Aufzeichnung-und Aufbewahrungspflichten

- Die wichtigen Geschäftsunterlagen über den Betrieb der Einrichtung, die wirtschaftliche Lage, die Dokumentationsunterlagen, die Pflegeplanungen, Medikamentenwesen etc. sind vollständig aufzubewahren.
- Dauer: Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen.
- Und wenn Sie dann später auf Schmerzensgeld verklagt werden und Sie keine Unterlagen mehr haben, hat man eben Pech gehabt. Sie können dann das Land Schleswig-Holstein auf Schadenersatz verklagen.

Wichtiger Punkt: Anzeigepflicht!

Anzeigepflicht zur Betriebsaufnahme:

- 3 Monate vorher

Unverzügliche Anzeigepflicht bei:

- Trägerwechsel
- Wechsel der Einrichtungsleitung/PDL
- Nutzungsänderung der Räume

Auskunftspflicht gem. § 20 Abs. 3 SbStG

- Die Einrichtungen sind verpflichtet alle, nach dem Gesetz angeforderten Unterlagen herauszugeben.
- In Kopie!
- Ohne Kostenerstattung!

Verstöße

- Verstöße gegen die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht bzw. Nichtvorlage von Unterlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 29 SbStG dar.
- Verstoß gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 SbStG (Mängel) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!



Anordnung nach § 23 SbStG?

- Anordnungen, die die Heimaufsicht macht, z.B.:
 - Personalmangel beseitigen
 - Qualität verbessern
 - Beseitigung von baulichen Mängeln, sächliche Ausstattung etc.
 - Verbesserung der therapeutischen Versorgung
 - Aktualisierung von Konzepten,
 - Durchführung von Schulungen
 - Korrekte Dienstplangestaltung
 - Achtung: Doppelschichten! Arbeitszeitgesetz einhalten!

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung!

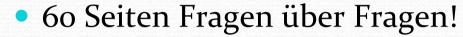
Exkurs: Arbeitszeitgesetz

- Achtung: Doppelschichten!
- Die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten! Sie kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 h werktäglich nicht überschritten werden.
- Nur wenn die betrieblichen Belange es zwingend erfordern, darf es weitere Überschreitung geben! Wir müssen dann aber eine Notfallsituation haben, der nicht anders begegnet werden kann, gem. § 14 ArbZG.
- Ein dauernder Engpass ist keine "aktuell auftretende Notfallsituation", die Rechtsprechung hierzu ist eindeutig.
- Abweichungen sind sonst nur zulässig, wenn dies ein Tarifvertrag regelt.
- Kommt es immer wieder zu Verstößen, so stellt dies eine Straftat nach dem Arbeitszeitgesetz dar (!) gem. 23 ArbZG!

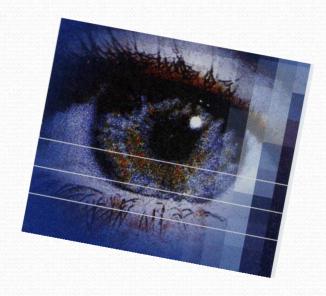
Achtung!

- Kommt es zu zwei rechtskräftigen Verstößen gem. § 9 Abs. 4 Nr.3 SbStG-DOV i.V.m. § 23 SbStG,
- soweit nicht innerhalb von 5 Jahren seit dem letzten Bußgeldbescheid vergangen sind,
- droht die Feststellung der Ungeeignetheit der Einrichtungsleitung und der PDL!
- Es ist Schluss mit der Berufsausübung!

Die Prüfungen der Heimaufsicht



- Vorwort der Richtlinie:
- "Eine wichtige Forderung der Richtlinie zielt auf die Vermeidung von Bürokratie!... Festgestellt wurde insgesamt ein beträchtlicher Umfang an "Überdokumentation".
- Insoweit steht diese Prüfrichtlinie für Transparenz und Klarheit. Sie ist ein Beitrag, unnötige Bürokratie zu vermeiden."



Aber!

- Keine Angst vor den Prüfungen!
- Alles befindet sich noch in der Erprobungsphase!
- Im Vorwort des Ministers spricht er ausdrücklich davon, sofern es zu Unklarheiten oder Missverständnissen im Bereich der Fragen kommt, besteht Raum für Diskussionen und Erörterungen!

Prüfrichtlinie

- Die Richtlinie befindet sich noch in der Prüfungsphase.
- Daher können die Vertreter der Heimaufsichten sich auch nur eingeschränkt zum Prüfkatalog erklären.
- Meines Erachtens bedarf es dieses Prüfungskataloges nicht.
 Ordnungsrechtlich war schon immer definiert, was und wie konkret im Detail zu prüfen ist.
- Der Katalog lässt Besonderheiten von speziellen Einrichtungen unberücksichtigt.
- Prüfungen finden nun schwerpunktmäßig im Büro statt, im Beantworten von Fragen und der Vorlage von Konzepten und Listen. Natürlich bemühen sich die Sachbearbeiter, dass die Begehungen und Prüfungen im Betrieb nicht zu kurz kommen. Aber auch für die Heimaufsicht ist dies eine erhebliche

Mehrbelastung.

Vorbereitung

- Setzen Sie sich genau mit der Richtlinie auseinander! Hier stellen sich viele Fragen!
- Arbeiten Sie Ihre Verträge, Konzepte und Anweisungen durch und passen Sie diese an die neuen Gesetze an: Es heißt nicht mehr HeimmindestbauV, HeimmitwirkungsV, HeimpersonalV und HeimsicherungsV etc.

Inhalt der Prüfung

- Konzeption und Qualitätsmanagement
- Aufbauorganisation
- Personalstruktur
- Personaleinsatz
- Finanzen
- Vernetzung, Teilhabe an sozialer Betreuung
- Wahrung der Grundrechte
- Informationspflichten
- Mitwirkung und Mitbestimmung
- Beschwerdemanagement
- Wohnqualität der Einrichtung
- Die Freiheit einschränkende Maßnahmen
- Prozessqualität
- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Situationen
- Arzneimittelversorgung
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)

Vielen Dank!